

Grundsätze zum Sonderprogramm für Hamburger Inklusionsbetriebe auf Grund der Corona-Pandemie aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)

1. Allgemeines

Inklusionsbetriebe sind ein wesentlicher Bestandteil im System der Beschäftigungsförderung schwerbehinderter Menschen, die mit hohem finanziellem Aufwand aus der Ausgleichsabgabe etabliert worden sind. Die Hamburger Inklusionsbetriebe sind in Branchen wie Hotellerie, Gastronomie, Großküchen, Schul-, Kita- und Betriebsessenversorgung tätig, die massiv von der Coronakrise betroffen sind. Um einer möglichen Existenzgefährdung der Inklusionsbetriebe entgegenzuwirken und besonders gefährdete Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen zu sichern, hat sich das Integrationsamt Hamburg dazu entschlossen, im Anschluss an das Hamburger Soforthilfeprogramm vom 18. Mai 2020 eine weitere finanzielle Unterstützung aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe in Form eines Sonderprogramms anzubieten.

2. Zweck und Antragsberechtigung

(1) Die Maßnahme dient dem Erhalt der Arbeitsplätze von Personen, die der Zielgruppe gemäß § 215 SGB IX zuzurechnen sind.

(2) Antragsberechtigt sind alle Hamburger Inklusionsbetriebe im Sinne des § 215 SGB IX, die Leistungen für den besonderen Aufwand und Zuschüsse zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen vom Hamburger Integrationsamt erhalten.

(3) Ein Ausschluss von Inklusionsbetrieben innerhalb verbundener Unternehmen erfolgt nicht.

3. Fördervoraussetzungen

(1) Das Sonderprogramm unterstützt diejenigen Inklusionsbetriebe, die unverschuldet wegen der Coronakrise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind und dadurch einen Liquiditätseingpass aufweisen. Der Liquiditätseingpass muss dabei unmittelbar auf die Coronakrise zurückzuführen sein. Das bedeutet, dass sich unter normalen Umständen, ohne Coronakrise und deren Auswirkungen für das Unternehmen auf Grund der aktuellen Verpflichtungen, kein Engpass ergeben hätte.

(2) Die Liquiditätshilfe kann gewährt werden, wenn auf Grund des Corona bedingten Einnahmefalls ein Liquiditätseingpass besteht und dieser nicht durch andere bereits in Anspruch genommene staatliche Unterstützungsleistungen oder Einnahmen aus sonstigen Quellen ausgeglichen wird.

(3) Ein Liquiditätseingpass liegt gemäß diesem Sonderprogramm dann vor, wenn die Gesamteinnahmen auch trotz umfangreicher Unterstützungsleistungen des Bundes und der Länder nicht zur Deckung der Gesamtausgaben ausreichen.

(4) Andere staatliche Unterstützungsleistungen im Sinne dieses Sonderprogramms sind alle Leistungen des Bundes oder der Länder, die dem Inklusionsbetrieb auf Grund der Coronakrise tatsächlich gewährt werden.

(5) Ein Anspruch auf eine Liquiditätshilfe nach diesem Sonderprogramm besteht nur dann, wenn andere staatliche Unterstützungsleistungen gemäß Nummer 3 Absatz 4 den Corona bedingten Einnahmefall nicht übersteigen.

4. Gegenstand der Förderung sowie Höhe der Leistungen

(1) Um die gefährdeten Arbeitsplätze der schwerbehinderten Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX zu erhalten, können Inklusionsbetriebe

a) bis 15 Zielgruppenbeschäftigte einen Zuschuss bis zu 700,- Euro pro Monat und

b) ab 16 Zielgruppenbeschäftigte einen Zuschuss bis zu 500,- Euro pro Monat

für jeden Zielgruppenbeschäftigten im individuellen Förderzeitraum in Höhe des nachgewiesenen Einnahmefalls erhalten. Die maximale Höhe des Zuschusses darf jedoch nicht den förderfähigen Liquiditätseingpass, der auf die Coronakrise zurückzuführen ist, überschreiten.

(2) Die förderfähigen Ausgaben im Sinne dieses Sonderprogramms sind jene Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs notwendig sind/waren und für die keine anderen Förderungen beantragt oder bewilligt werden/wurden.

5. Verfahren (Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung)

(1) Die Leistungen können für den Zeitraum Oktober 2020 bis Juni 2021 beantragt werden.

(2) Die Antragsfrist endet am 30. Juni 2021.

(3) Der Antrag ist an das Integrationsamt Hamburg zu richten. Dieser kann auf der Internetseite des Integrationsamtes Hamburg heruntergeladen werden.

Der Antrag muss u. a. Folgendes enthalten:

a) Jahresabschluss für 2019 (und falls vorhanden für 2020),

b) Auflistung der zu fördernden Ausgaben,

c) BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung) per 31. Dezember 2020,

d) aktuelle BWA 2021 zum Zeitpunkt der Antragstellung,

e) zahlenmäßige Darstellung der Liquiditätssituation.

f) Da der Einnahmefall auf die Coronakrise zurückzuführen sein muss, ist dieser ausführlich zu begründen, indem der Einnahmefall in den zu fördernden Monaten vor der Antragstellung durch geeignete Belege glaubhaft nachzuweisen ist. Für die zu fördernden Monate nach der Antragstellung ist

der voraussichtliche Einnahmefall plausibel zu erklären.

g) Darstellung der wirtschaftlichen Notlage in Form eines Berichts über die Auswirkungen der Coronakrise auf das Unternehmen (Beschreibung der Auftragslage, erzielte Umsätze und tatsächlich veranlasste Kurzarbeit mit deren Umfang).

(4) Es werden nur die schwerbehinderten Menschen gefördert, die dem Integrationsamt Hamburg bereits namentlich zum Zeitpunkt der Bewilligung der Leistungen für den besonderen Aufwand und der Zuschüsse zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen für den individuellen Förderzeitraum bekannt sind.

(5) Bezuschusst werden nur die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse der Zielgruppenbeschäftigten bezogen auf ganze Monate.

(6) Der Inklusionsbetrieb hat mit dem Antrag zu erklären,

a) ob und wenn ja, wann und in welcher Höhe andere staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen werden bzw. in Anspruch genommen wurden,

b) dass die Förderung durch andere staatliche Unterstützungsleistungen nicht ausreicht, um die Unterdeckung auszugleichen.

(7) Sämtliche Ausgaben können nur einmal bezuschusst werden. Eine kumulierte Förderung einzelner Ausgaben ist jedoch zulässig, solange es nicht zu einer Überkompensation kommt.

(8) Die Antragsbearbeitung, Bewilligung, Auszahlung und Schlussprüfung erfolgt durch das Integrationsamt Hamburg, das weitere Unterlagen oder Nachweise anfordern kann.

(9) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt sofort nach der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Bestandskraft des Bewilligungsbescheides sowie Vorlage der Mittelabforderung.

6. Schlussprüfung

(1) Mit der Schlussabrechnung, die spätestens bis 31. Oktober 2021 dem Integrationsamt Hamburg vorzulegen ist, hat der Inklusionsbetrieb die benötigten Liquiditätshilfen anhand folgender Unterlagen nachzuweisen:

a) Bestätigung, dass das Arbeitsverhältnis der Zielgruppenbeschäftigten im individuellen Förderzeitraum bestanden hat,

b) Vorlage von geeigneten Nachweisen, die die geförderten Ausgaben belegen (z. B. Kostenstellen-/Sachkontenausdrucke),

c) Vorlage von geeigneten Nachweisen, die den Corona bedingten Einnahmefall belegen,

d) Erweiterung des Zahlenwerks aus dem Antrag mit sämtlichen tatsächlich eingetretenen Einnahmen/Ausgaben,

e) BWA per 30. Juni 2021 und

f) Bericht über die tatsächlich eingetretenen Auswirkungen der Coronakrise auf den Betrieb mit Bezug auf die Auftragslage und tatsächlich veranlasste Kurzarbeit mit deren Umfang.

(2) Das Integrationsamt Hamburg kann weitere Unterlagen und Nachweise anfordern und eine Vorortprüfung durchführen, wenn dieses für eine sachgerechte Prüfung erforderlich ist.

(3) Es werden nur die vollen Beschäftigungsmonate der Zielgruppenpersonen sowie tatsächlichen Einnahmen

und Ausgaben im individuellen Förderzeitraum berücksichtigt. Zu hoch bewilligte Liquiditätshilfe wird daher vom Integrationsamt Hamburg zurückgefordert.

7. Sonstige Regelungen

(1) Die Leistungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel erbracht. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

(2) Sofern die Möglichkeit für einen Inklusionsbetrieb besteht, Hilfsleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen, sind diese stets zu beantragen.

(3) Die Gewährung der Förderung darf weder zu einer Überkompensation der existenzgefährdenden Wirtschaftslage noch zu „wettbewerbsverzerrenden“ Effekten mit anderen Unternehmen des Arbeitsmarktes führen.

8. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Das Sonderprogramm tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Hamburg, den 26. März 2021

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration (Sozialbehörde)**

Amtl. Anz. S. 511